

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40
04179 Leipzig

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M.Eur

Leipzig, den 7. Oktober 2010

Unser Zeichen: 00050-10/KF/sc/010

In Sachen
Gemeinde Großpösna ./.. Freistaat Sachsen
– 5 K 635/10 –

danken wir für die gewährte Akteneinsicht und beantragen namens und kraft Vollmacht der Klägerin,

den Bescheid des Beklagten vom 23. Juni 2010 (– 33-8332.20/2/6 –) aufzuheben.

Für die Klagebegründung kann vollumfänglich auf den Vortrag in dem bei der Kammer parallel anhängigen Verfahren gleichen Rubrums (- 5 K 439/09 –) verwiesen werden. Es wird im Übrigen mit Blick auf die offensichtlichen Verbindungen beider Verfahren und den im Wesentlichen übereinstimmenden Streitstoff angeregt (§ 93 S. 1 VwGO),

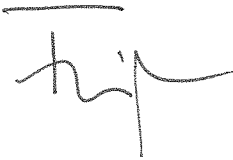
das genannte Verfahren mit dem hiesigen Verfahren zu gemeinsamen Verhandlungen und Entscheidungen zu verbinden.

Aus den Verwaltungsvorgängen ist ersichtlich, dass die Klägerin zwischenzeitlich ihre rechtlichen Verhältnisse zum Pächter des aufgegebenen Weingartens, dem Störmthaler Wein e.V., neu geordnet hat, dies bereits vor dem Erlass des hier streitbefangenen Bescheids erfolgt ist. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte vertreten insofern wohl die Auffas-

sung, dass es auf diese Entwicklungen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt, wenngleich mit unterschiedlichem Ergebnis. Sollte die Kammer anderer Auffassung sein, bitten wir insofern vorsorglich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis, würden wir dann dazu im Einzelnen vortragen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte offenbar zuletzt davon ausgeht, dass er die Klägerin vor Erlass des Sanktionsbescheids – wie hier nun geschehen – noch nicht einmal anhören muss.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift zur Zustellung an den Beklagten sind beigefügt.



Klaus Füber
Rechtsanwalt